

Rechtsbereinigt mit der [1. Änderung der Hauptsatzung vom 20.06.18](#), [2. Änderung der Hauptsatzung vom 12.06.2019](#) und [3. Änderung der Hauptsatzung vom 27.08.2024](#), die eingearbeiteten Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Inhalt

Erster Teil

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe

Erster Abschnitt

Gemeinderat

- § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates
- § 3 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 4 Beschließende Ausschüsse
- § 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen
- § 6 Verwaltungsausschuss
- § 7 Technischen Ausschuss
- § 8 Betriebsausschusses WAW
- § 9 Beratende Ausschüsse

Zweiter Abschnitt

Bürgermeister

- § 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 11 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 12 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte

Zweiter Teil

Mitwirkung der Einwohner

- § 14 Einwohnerversammlung
- § 15 Einwohnerantrag
- § 16 Bürgerbegehren

Dritter Teil

Sonstige Vorschrift

§ 17 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.März 2014 (SächsGVBl, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.April 2014 (SächsGVBl, S. 234, 237) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 25.02.2015 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Erster Teil Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) [Nach dem Stand vom 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Weinböhl 10.347 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgesetzt.](#)

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
 3. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes WAW
- (2) [Der Technische Ausschuss und der Verwaltungsausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes WAW besteht aus dem Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates.](#)
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. Die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere

Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen
10. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
11. Fremdenverkehr

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVÖD 9 und 10, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;

2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR,

4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 30.000 EUR bis zu 50.000 EUR,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und von mehr als 20.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall beträgt.

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung kommunaler Wohnungen und Gewerberäume in unbeschränkter Höhe.

9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt.

11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach §7 Abs. 1 der Technische Ausschuss bzw. Betriebsausschuss WAW zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung, soweit nicht dem Betriebsausschuss WAW zugeordnet
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen
5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
6. Park- und Gartenanlagen,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 EUR bis zu 150.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 30.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8 Betriebsausschuss „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes WAW (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses werden gemäß § 95a Abs. 3 SächsGemO in der Satzung des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“ geregelt.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zeitweilige oder dauernde beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Aufgaben der Ausschüsse werden mit deren Bildung formuliert.

Zweiter Abschnitt Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch Haushaltsplan festgesetzten Budgets, mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000.EUR
 - b) Vergabe von Aufträgen (Lieferungen und Leistungen) bei Auftragswerten von mehr als 30.000 EUR
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 15.000 EUR.im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 15.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 15.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 8.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 EUR im Einzelfall,

12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen.

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die

Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Gemeinderat bestellt eine/n Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig. Sie/Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/m Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die/den Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

Zweiter Teil

Mitwirkung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Dritter Teil

Sonstige Vorschrift

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhlä vom 23.05.2007 sowie ihrer 1. und 2. Änderungssatzung vom 06.04.2011 und 01.02.2013 außer Kraft.

[Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhlä vom 25.02.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \(Veröffentlichung im Amtsblatt 29.06.2018\)](#)

[Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhlä vom 25.02.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2018 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.](#)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhl, den 25.02.2015

Weinböhl, den 20.06.2018

Weinböhl, den 12.06.2019

Franke
Bürgermeister

Zenker
Bürgermeister

Zenker
Bürgermeister

Weinböhl, den 27.08.2024

Zenker
Bürgermeister